



21.047 s Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Notiz des BFE vom 24. April 2023 zu Händen der UREK-S zum Antrag S156

1. Auftrag an die Verwaltung gemäss Antrag S154

Die UREK-S hat die Verwaltung am 21. März 2023 beauftragt, einen Bericht zur Speicherregulierung zu erstellen.

- S156: Die Verwaltung sei zu beauftragen, in einem Bericht darzulegen, ob die vom Nationalrat beschlossene Streichung der vom Ständerat in Artikel 14 Absatz 3ter StromVG vorgesehenen Befristung (bis 2030) sowie des Erfordernisses der Netzdienlichkeit (für die Zeit nach 2030) in Artikel 14 Absatz 3quater StromVG für die Netzbetreiber und die Endverbraucher Konsequenzen hätte, und falls ja, welche.

2. Antwort / Stellungnahme des BFE

Der Nationalrat hat die Regelung zur Befreiung von Speicheranlagen und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetische Gase weiterentwickelt.

Nachfolgend wird auf die beiden Fälle separat eingegangen:

- Bei den elektrischen Speichern beschränkte sich die Version des Ständerats auf die Befreiung auf Speicheranlagen *ohne Endverbrauch* (im Wesentlichen grosse, freistehende Batteriespeicher). Dies insbesondere, weil zum Zeitpunkt der Beratung nicht ersichtlich war, wie sich eine Befreiung auch auf Speicher *mit Endverbrauch* (typischerweise Elektromobile) umsetzen liesse.

Die UREK-N suchte dann eine Lösung, um auch Speicheranlagen *mit* Endverbrauch gleichzustellen: Für diejenige Elektrizität, die aus dem Netz bezogen, zwischengespeichert und später wieder ins Stromnetz zurückgespielt wird, soll eine Rückerstattung der Netznutzungsentgelte erfolgen können. Damit wird für die «effektive Zwischenspeicherung in der Batterie» eine Befreiung erreicht. In der Praxis werden sich im Detail noch verschiedene Umsetzungsfragen stellen und auf Verordnungsstufe müsste man verschiedene Aspekte konkretisieren. Wichtig ist, dass für die Messung der für die Befreiung vom Netznutzungsentgelt massgebenden Strommenge der Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin zuständig und nachweispflichtig ist. Die Verwaltung unterstützt die Lösung der UREK-N aber insgesamt und begrüsst, dass das Kriterium der Netzdienlichkeit nicht mehr vorgegeben ist, weil es ohnehin kaum sauber umsetzbar gewesen wäre.

Eine konkrete Abschätzung der Kostenfolge für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist kaum möglich. Qualitativ kann festgestellt werden, dass die «Entsolidarisierung» durch den Rückerstattungsmechanismus eingegrenzt wird. Für Elektrizität, die aus dem Netz bezogen wird, um sie später zu verbrauchen (also um beispielsweise mit dem Elektrofahrzeug zu fahren), gibt es denn auch keine Rückerstattung. Das Ausspeiseprinzip gilt weiterhin und durch den zunehmenden Verbrauch, insbesondere im Bereich der Elektromobilität, werden die Netzkosten weiterhin den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern angelastet.



- Bei den Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetische Gase handelt es sich (aus Sicht des Stromnetzes) grundsätzlich um Verbrauchsanlagen und nicht um Anlagen zur Speicherung. Deshalb hat die UREK-N präzisiert, dass diese Anlagen im Sinne der Rückerstattungslogik auch nur dann vom Netznutzungsentgelt befreit sein sollen, wenn es später zu einer Rückverstromung kommt.
Ohne die Rückverstromung sollen hingegen nur Pilot- und Demonstrationsanlagen im limitierten Umfang von höchstens 200 Megawatt von einer Befreiung (via Rückerstattung) profitieren können. Die Kommission diskutierte, dass diese Anlagen beispielsweise gezielt Brenn- und Treibstoffe für die Versorgungssicherheit der Schweiz herstellen müssten. Dem Bundesrat wird entsprechend die Kompetenz gegeben, die Rückerstattungsregelungen auszugestalten.

Eine konkrete Abschätzung der Kostenfolge für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist auch hier kaum möglich. Allerdings dürfte klar sein, dass Pilot- und Demonstrationsanlagen mehrere Megawatt Leistung beziehen können und entsprechend in einem kleineren Verteilnetz die Netzentgeltbefreiung relativ stark ins Gewicht fallen kann. In einem vereinfachten Rechenbeispiel würde ein Elektrolyseur von 10 Megawatt Leistung beim Betrieb von 4000 Stunden pro Jahr bei einem angenommenen Netznutzungstarif von 5 Rp./kWh jährlich 2,0 Mio. Franken Netznutzungsentgelt rückerstattet erhalten. Der Mechanismus ist befristet, weil nur Anlagen darunterfallen, die am 31. Dezember 2034 bereits von der Rückerstattung profitieren.